

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 19. Januar 2023 – Aktenzeichen G40/2022/035 – 037

### **Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Loit und Taarstedt**

Die Firma Denker & Wulf AG in Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA). Die WKA 1 ist vom Typ Nordex N133/4.8 mit einer Nabenhöhe von 110 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 176,6 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt. WKA 2 ist vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nabenhöhe von 91 Metern, einem Rotordurchmesser von 116,8 Metern, einer Gesamthöhe von 149,4 Metern und einer Nennleistung von 3,6 Megawatt. WKA 3 ist vom Typ Nordex N133/4.8 mit einer Nabenhöhe von 122,86 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 189,46 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt. Die drei WKA sollen in den Gemeinden 24888 Loit und 24893 Taarstedt an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Loit, Flur 5, Flurstück 2/7,
- WKA 2: Gemarkung Loit, Flur 5, Flurstück 2/7,
- WKA 3: Gemarkung Wester-Akeby, Flur 1, Flurstück 25/3.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Geprüft wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter für Gebiete wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Es wurde Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes geprüft. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist aufgrund der jeweiligen Entfernung zu den Schutzgebieten nicht gegeben. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung der zweiten Stufe entfiel damit.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.